

Weidner, Helmut

Book Part — Digitized Version

Bahnbrechende Gerichtsurteile gegen Umweltverschmutzer

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Weidner, Helmut (1985) : Bahnbrechende Gerichtsurteile gegen Umweltverschmutzer, In: Shigeto Tsuru, Helmut Weidner (Ed.): Ein Modell für uns: die Erfolge der japanischen Umweltpolitik, ISBN 3-462-01678-4, Kiepenheuer & Witsch, Köln, pp. 92-108

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/112157>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB).

Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Bibliothek und wissenschaftliche Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)

Library and Scientific Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**.

More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

Bahnbrechende Gerichtsurteile gegen Umweltverschmutzer von Helmut Weidner

Wir sitzen alle in einem Boot, sind eine große Familie von Umweltverschmutzern – diese in der Umweltdiskussion oft verbreiteten Bilder von der gruppenübergreifenden Gemeinsamkeit von Verursachern und Opfern der Umweltzerstörung wurden von japanischen Richtern wirksam zurechtgerückt. Ihre Urteile in den sogenannten vier großen Umweltprozessen wegen Gesundheitsschäden durch Luft- und Gewässerverschmutzung gingen von einem wirklichkeitsnäheren Gesellschaftsbild aus: Von einem »Boot«, in dem es Ober- und Unterdeck gibt und von einer »Familie«, in der Vater Staat im Ehekrieg mit Mutter Natur liegt.

Rechtsdogmatische »Tour de force«

Es gibt wohl kein anderes Land, in dem sich Gerichtsentscheidungen so folgenreich und vorteilhaft auf die Umweltpolitik ausgewirkt haben wie in Japan. Dies ist vor allem deshalb erstaunlich, weil zum einen für die Entscheidungen nicht das Umweltschutzrecht, sondern das Zivilrecht herangezogen wurde, und zum anderen die Urteile von der unteren Gerichtsstanz (Distriktgerichte) gefällt wurden. Schließlich kam für die Richter und die Geschädigten, die Klage erhoben hatten, noch erschwerend hinzu, daß bei umweltschutzbedingten Gesundheitsschäden bis zu diesen Prozessen das japanische Recht sehr rigide, in der Regel zuun-

gunsten der Betroffenen ausgelegt worden war. Gleichwohl wurde diese Hürde von den Richtern in den vier großen Umweltprozessen so erfolgreich überwunden, daß Beobachter anläßlich dieser innovativen Rechtsinterpretationen von einer rechtsdogmatischen »Tour de force« sprachen.¹ Sämtliche Prozesse gingen für die Kläger erfolgreich aus. Die Richter hatten es geschafft, die Schadstoffe emittierenden Unternehmen, die sich lange Zeit so heftig wie erfolgreich selbst gegen minimale Umweltschutzanforderungen oder Entschädigungsleistungen gewehrt hatten, durch die Entwicklung fundamentaler Rechtsprinzipien in die ökologische Pflicht zu nehmen. Da die Urteile gewissermaßen eine Einheit bilden – es finden sich häufig Querverweise in den Urteilen –, kann im Folgenden auf eine Einzelbetrachtung der Urteilsbegründungen verzichtet werden. Zuvor werde ich kurz die Chronologie der Prozesse in Erinnerung rufen und die rechtliche Ausgangssituation beschreiben. (Der historische Ablauf und die zugrunde liegenden Konflikte in den vier Fällen sind in Kapitel I von Shigeto Tsuru dargestellt worden.)

Unüberwindlich erscheinende Beweishürden

Bei den vier großen Umweltprozessen handelte es sich um die beiden Verfahren wegen der sogenannten Minamata-Krankheit in den Orten Kumamoto und Niigata (Quecksilbervergiftungen); den Itai-Itai-Prozeß in Toyama (Kadmiumvergiftungen) sowie um das Verfahren wegen Atemwegerkrankungen durch Luftbelastungen (Schwefeldioxid) in Yokkaichi. Die Gerichtsverfahren erstreckten sich über den Zeitraum 1967 bis 1973. Die einzelnen Verfahren dauerten drei bis sechs Jahre. Vom Auftreten der ersten Schadensfälle bis zum Beginn des ersten Prozesses war viel Zeit verstrichen. Erst im Juni 1967 gingen Betroffene in Niigata vor Gericht; die Minamata-Krankheit war in dieser Gegend schon 1965, in der Minamata-Bucht bereits in den fünfziger Jahren aufgetreten.

Überwiegend rechtliche und soziale Gründe hatten hierfür eine Rolle gespielt: Die Rechtsprechung hatte bislang unüberwindlich hohe Anforderungen an die Beweispflichten der Betroffenen gestellt, zudem wirkte sich ihr »soziales Milieu« äußerst nachteilig auf die Entwicklung einer kämpferischen Haltung »in eigener Sache« aus. So hatten die Betroffenen nicht nur den Schaden, sondern auch Spott, Mißachtung, verschiedentlich sogar gewalttätige Aggressionen der Ortsbevölkerung zu erleiden. Die Lage der Umweltverschmutzungsoffer und ihr Kampf um Wiedergutmachung sind im Bildband »Minamata« von W. Eugene Smith und Aileen M. Smith² in Text und Bild eindrucksvoll dokumentiert worden.

Die Betroffenen wurden deshalb annähernd wie Parias (Unberührbare) behandelt, weil als Ursache ihrer Krankheiten häufig individuelles Fehlverhalten (etwa in Fragen der Ernährung und Hygiene) unterstellt und das Begehren um Entschädigungsleistungen als Überwälzung selbstverschuldeter Probleme auf die Gemeinschaft diskriminiert wurde. In der schier ausweglos erscheinenden Situation kamen den Betroffenen nach und nach andere, konfliktfähigere Gruppen zu Hilfe, etwa Mediziner, Studenten der »neuen Linken«, Gewerkschaften, progressive Kommunalpolitiker und die Medien. Besonders hilfreich erwies sich das Engagement von Juristen, die teilweise unentgeltlich den Weg zum Gericht ebneten und erfolgreich die spektakulären Urteile erstritten.

In allen Verfahren ging es vordergründig um Schadensersatzforderungen für Gesundheitsschäden (auch in Verbindung mit Todesfällen). Hierfür wurde der Schadstoffausstoß (Quecksilber, Kadmium, Schwefeldioxid) von Industriebetrieben verantwortlich gemacht. Über dieses engere Klageziel hinaus ging es den Betroffenen jedoch – wie ihr Verhalten während und nach den Verfahren zeigte³ – um die Verhinderung umwelt- und gesundheitsgefährdender Emissio-

nen sowie um ein öffentliches Schuldanerkenntnis durch die beklagten Firmenleitungen.

Um vor Gericht überhaupt Gehör zu finden, mußten die Klagen auf der Grundlage zivilrechtlicher Haftungsregelungen begründet werden. Die Umweltschutzgesetze boten keine Möglichkeit, ein Verfahren in Gang zu bringen. Dennoch wurden die über den bloßen Schadensersatz hinausgehenden Ziele der Kläger erfüllt, da die Richter den Paragraphen 709 des Zivilrechts so extensiv (umwelt- und menschenfreundlich) auslegten, daß die industriellen Großverschmutzer klein begeben mußten. Dieser folgenschwere Paragraph fordert Schadensersatz von dem, der die Rechte eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

Wie häufig bei Umweltkonflikten lag eine Situation vor, in der es zu prüfen galt

- sind Schäden entstanden,
- was waren ihre Ursachen,
- wer ist Verursacher,
- sind die Verursacher rechtlich verantwortlich?

Die Crux solcher gerichtlichen Auseinandersetzungen bestand darin – und das gilt für die Bundesrepublik weitgehend heute noch –, daß die *Beweispflicht* bei den Geschädigten lag. Sie mußten nach konventioneller Rechtsprechung nachweisen, wie und durch wen der Schaden verursacht wurde, und zwar in wissenschaftlich exakter Weise. Die immense Beweislast, die den Geschädigten damit aufgebürdet wird, hatte sich regelmäßig als mächtiger Schutzwall für die Verschmutzer erwiesen. Konnten hier Durchbrüche erzielt werden, so mußte noch eine weitere, emittentenschützende Hürde genommen werden: War endlich die ganze Kausalkette zwischen Schaden-Ursache-Verursacher lückenlos geknüpft worden, mußte das noch immer nicht nachteilige Folgen für den Schadensverursacher haben, wenn keine fahrlässige oder vorsätzliche Handlung vorlag. Vorsatz ist ohnehin in Fällen industrieller Umweltverschmutzung kaum

nachweisbar, aber auch Fahrlässigkeit wurde von der Rechtsprechung regelmäßig schon dann verneint, wenn etwa »vertretbare« (gleichwohl erfolglose) Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen oder rechtliche Vorschriften (z. B. Emissionsstandards) eingehalten worden waren.

Innovative Rechtsprechung

In dieses Paragraphengestrüpp, von dem die Emittenten gleichsam unzugänglich umgeben waren, zogen die Richter nun einige Schneisen, die den Zugriff auf Umweltverschmutzer wesentlich erleichterten. Als Handlungsmaxime diente ihnen dabei nicht viel mehr als gesunder Menschenverstand und ein ausgeprägtes Gefühl für Gerechtigkeit. Sie fanden für die oben genannten Grundprobleme der Urteilsfindung folgende Lösungen:

1. Schadensnachweis

Bei den Kadmium- und Quecksilbervergiftungen (Itai-Itai- und Minamata-Krankheit) waren die Gesundheitsschäden (mit Todesfolgen) so offensichtlich, daß hier kein weiterer Nachweis erbracht werden mußte. Schwieriger war der Nachweis über das Vorliegen von Atemwegerkrankungen (Yokkaichi-Prozeß) zu führen, da hier die Symptome nicht immer eindeutig zu diagnostizieren sind. Gleichwohl erkannte das Gericht die Gutachten der behandelnden Ärzte und der kommunalen Gesundheitsämter an. Hier erwies es sich als sehr vorteilhaft, daß das städtische Gesundheitsamt schon vor längerem begonnen hatte, Untersuchungen über Atemwegerkrankungen durchzuführen. Gleiches taten auch einige Gewerkschaften, die um die Gesundheit ihrer Mitglieder besorgt waren, so vor allem die Chemiegewerkschaft. Die Untersuchungen ergaben im übrigen, daß insbesondere Kinder und ältere Menschen von der Luftbelastung krank wurden. Das Gericht ließ sich ferner nicht auf meßtechnische Taschenspielertricks ein, bei denen es in der Re-

gel darum geht, durch statistische Durchschnittswertbildungen die reale Belastung herunterzurechnen. Es stufte dagegen die kurzfristig auftretenden Spitzenkonzentrationen als besonders gesundheitsgefährdend ein. Insgesamt hatte sich gezeigt, wie wichtig systematische, regionale Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Umweltverschmutzung und Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Durchsetzung von Umweltschutzansprüchen sind. In Japan wurde das, im Vergleich zu anderen Ländern, etwa der Bundesrepublik, sehr frühzeitig erkannt.

2. *Kausalitätsnachweis*

Wesentlich schwieriger als der Schadensnachweis ist in der Regel der Kausalitätsnachweis zu führen. Die Unternehmen verlangten dementsprechend von den Klägern einen strikten, lückenlosen Nachweis des kausalen (ursächlichen) Zusammenhangs zwischen Schadstoffen und deren gesundheitlichen Effekte. Darauf ließen sich die Richter jedoch nicht ein. Der nach dem naturwissenschaftlichen Kausalitätsideal zu führende eindeutige Nachweis einer Wirkungsbeziehung zwischen Schadstoff-Dosis-Wirkung wurde durch den *rechtlichen* (auch: statistisch-epidemiologischen) Kausalitätsnachweis ersetzt: Wenn statistische, etwa durch epidemiologische Untersuchungen gewonnene Informationen es plausibel erscheinen lassen, daß ein Zusammenhang zwischen bestimmten Krankheiten und dem Vorkommen bestimmter Schadstoffe besteht, dann reicht das nach Meinung des Gerichts aus, um hierauf Gegenmaßnahmen, auch Entschädigungszahlungen, zu gründen.

Die Richter wiesen in ihren Urteilen ausdrücklich auf die unüberwindliche Beweisnot der Kläger hin, sollten naturwissenschaftlich-experimentelle Standards für den Kausalnachweis gefordert werden. Es gäbe, so die Richter, dermaßen viele unbestimmbare Einflußfaktoren bei den üblicherweise komplexen Umweltproblemen, daß es praktisch un-

möglich sei, einen – wie vom naturwissenschaftlichen Kausalitätsideal gefordert – Faktor zu isolieren und hierfür die Kausalkette von Stoff über Dosis zur Wirkung zu knüpfen. Angesichts dieser Sachlage hätte die Forderung eines strikten Kausalitätsnachweises bei Schadensersatzverfahren die unvermeidliche praktische Konsequenz, daß den Betroffenen der Gang vor Gericht keine Hilfe bringen könne. Folglich schlossen die Richter: Vom Gesichtspunkt der »Billigkeit« her sei es völlig unangemessen, von den Betroffenen einen naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweis zu verlangen. Gleichfalls wird hervorgehoben, daß bestimmte Informationen, die für den Kausalitätsnachweis benötigt werden, nur von den Emittenten zur erhalten sind. Es sei aber illusorisch zu erwarten, daß diese die Informationen herausgeben. Auch die Forderung eines Emittenten nach weiteren wissenschaftlichen Gutachten zur kausalen Erhärtung der Beschuldigungen wurde vom Gericht zurückgewiesen, weil dies zu nichts anderem als zu einer end- und ergebnislosen wissenschaftlichen Debatte führen würde.

Im Yokkaichi-Fall, wo über Atemwegerkrankungen durch SO_2 -Emissionen gestritten wurde, genügte dem Gericht als Nachweis für einen Zusammenhang, daß mit statistischen Unterlagen eine Korrelation zwischen SO_2 -Luftbelastung und Atemwegerkrankungen gezeigt werden konnte: Je höher die Luftbelastung mit SO_2 , desto häufiger (d. h. über dem nationalen Durchschnitt liegend) treten Atemwegerkrankungen auf. Zwar räumten die Richter ein, daß streng wissenschaftlich noch nicht alles geklärt sei, doch könne keine andere Hypothese als jene, die die Gesundheitsbeeinträchtigungen auf die Luftbelastung zurückführe, das Phänomen besser erklären. Das reiche, um die Frage nach der Schadensersatzpflicht der Emittenten zu bejahen, selbst wenn sich herausstellen sollte, daß noch weitere Faktoren zur Gesundheitsbelastung beigetragen haben.

Mit diesem von den Gerichten entwickelten *rechtlichen*

Kausalitätsnachweis wurde nicht nur die Position der Betroffenen für ihr persönliches Anliegen gestärkt, sondern dem in vielen Ländern nur als Lippenbekenntnis offizieller Umweltpolitik bestehenden *Vorsorgeprinzip* stärker zur Geltung verholfen; denn: Wenn der Kausalitätsnachweis in seiner rigiden naturwissenschaftlichen Form schon in den meisten Fällen massiver Umweltschäden nicht zureichend führbar ist, um »Entsorgungsmaßnahmen« einzuleiten, dann muß dieses Prinzip logischerweise eine *vorsorgliche* Umweltpolitik weitgehend unmöglich machen. Eine vorsorgeorientierte Umweltpolitik steht ja ganz besonders vor der Schwierigkeit, manche Interessengruppen empfindlich treffende Maßnahmen schon dann einleiten zu müssen, wenn die Ursache-Wirkung-Beziehung noch nicht vollständig geklärt *und* Schäden noch nicht entstanden sind. Das von den japanischen Richtern angewandte Prinzip trägt zumindest dazu bei, daß Unternehmer von vornherein stärker auf potentielle Umweltfolgen ihres Vorhabens achten, um möglichen Schadensersatzforderungen aus dem Weg zu gehen.

3. Verursachernachweis

Nachdem die Gerichte, wie oben dargelegt, in allen Fällen durch Konstruktion des rechtlichen Kausalitätsnachweises den Zusammenhang zwischen den in Frage stehenden Schadstoffen und den Gesundheitsbeeinträchtigungen anerkannt hatten, bestand jetzt das Problem darin, den oder die Verursacher der Schadstoffemissionen dingfest zu machen.

Für die Schwermetallbelastungen entwickelten sie den sogenannten *Türschwellenbeweis*: Danach reicht es aus, wenn gezeigt werden kann, daß die betreffenden Schadstoffe mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den beklagten Betrieben stammen. Ein Nachweis, in welchen Anlagen und bei welchen Produktionsabläufen die Schadstoffe entstehen und

emittiert werden, wird nicht für notwendig gehalten. Diese Prozesse spielten sich, so das Gericht, hinter Türen ab, die in der Regel für die Geschädigten verschlossen seien (daher *Türschwellenbeweis*). Sie können demnach faktisch gar nicht die von den Emittenten geforderten Beweise erbringen.

Das Gericht drehte nun den Spieß um und argumentierte: »Im Gegensatz zu den Opfern hat in vielen Fällen ausschließlich der emittierende Betrieb die technischen Kenntnisse über Entstehungsprozeß und Ableitung der Schadstoffe. (Deshalb) sind die firmeneigenen Techniker am besten in der Lage, den Sachverhalt wirksam aufzuklären. (...) Solange das beklagte Unternehmen nicht nachweist, daß sein Betrieb nicht die Emissionsquelle sein kann, wird faktisch davon ausgegangen, daß er die Emissionsquelle ist.«⁴

Hierdurch wurde das Prinzip der *Beweislastumkehr* bei schadenstiftenden Emissionen aus Industrieanlagen eingeführt. Den Emittenten wurde die Möglichkeit beschnitten, ein doppeltes Spiel zu betreiben: Einerseits Informationen über innere Betriebsabläufe geheimzuhalten, andererseits jedoch gerade diese Informationen von anderen zu verlangen. In anderen Ländern, auch in der Bundesrepublik, wird bei Umweltkonflikten von den Geschädigten dagegen immer noch das nahezu Unmögliche gefordert, nämlich Beweise über interne Betriebsabläufe beizubringen – obwohl zahlreiche gesetzliche Regelungen zum Datenschutz des Emittenten existieren (etwa Betriebsgeheimnisklauseln), die nicht nur Geschädigte, sondern auch Behörden vom Datenzugang ausschließen. Diese absurde Logik, die Beweise verlangt, deren Beschaffung sie gleichzeitig versagt, mochten die japanischen Richter jedenfalls nicht mehr aufrechterhalten.

Wesentlich komplizierter als bei den Schwermetallvergiftungen, wo es jeweils um einen emittierenden Betrieb ging,

stellte sich der Verursachernachweis im Prozeß um das »Yokkaichi-Asthma« dar. In der Industriestadt Yokkaichi – sie hatte wegen der hier gehäuft auftretenden Atemwegerkrankungen den Beinamen Asthma-City erhalten – stand eine Gruppe von sechs Unternehmen wegen ihrer SO₂-Abgase vor Gericht. Dem Gericht genügten als Verursachernachweis statistische Informationen, die zeigten, daß die beschuldigten Firmen die SO₂-Hauptemittenten im fraglichen Gebiet waren. Zugleich zeigten die SO₂-Emissionsmengen, die SO₂-Luftbelastung und das Auftreten von Atemwegerkrankungen in einem längeren Zeitraum eine positive Korrelation, d. h. mit steigendem Schadstoffausstoß nahmen die Atemwegerkrankungen zu. Erneut wendete das Gericht das Prinzip der *Beweislastumkehr* an. Es forderte die Unternehmen auf, selbst anhand »elaborierter« Theorien über Transmissionsbeziehungen (Schadstoffausbreitungstheorie) nachzuweisen, daß ihre Emissionen den fraglichen Distrikt nicht belasteten.

Die Unternehmen versuchten, diesem statistischen (oder epidemiologischen) Kausalitäts- und Verursachernachweis zu entgehen, indem sie auf ihre jeweils unterschiedlichen SO₂-Emissionsmengen hinwiesen, aus denen unterschiedliche Einzelbeiträge zur Gesundheitsgefährdung hervorgingen. Auf diese singularisierende Betrachtungsweise ließ sich das Gericht jedoch nicht ein. Die sechs Unternehmen, darunter Betriebe der Chemie-, der Petrochemie- und der Energieerzeugungsbranche, wurden als eine gemeinsame Schadensquelle betrachtet, weil sie einen zusammenhängenden »industriellen Komplex« bildeten. Wohl seien sie rechtlich selbständig, doch finde zwischen ihnen ein wirtschaftlicher Austauschprozeß statt.

Nach dem hierdurch aufgestellten Prinzip der *Kollektivverantwortlichkeit* (hierfür gab es bis dahin keinen Präzedenzfall bei Umweltschäden) wurde gleichzeitig die Risikohaftung von Einzelbetrieben verschärft. Selbst wenn die Emis-

sionen eines einzelnen Betriebes zu niedrig sind, um Gesundheitsschäden hervorzurufen, so schützt das nach Auffassung des Gerichtes nicht vor Schadensersatzleistungen, denn es müsse jeweils der kumulative Effekt von ihren und den Schadstoffen anderer Betriebe berücksichtigt werden. Der beliebten Strategie von umweltverschmutzenden Betrieben, mit der (faktisch weitgehend unerfüllbaren) Forderung nach *Einzelfallgerechtigkeit* Umweltschutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen zu blockieren, wurde mit der Yokkaichi-Entscheidung weitgehend der Boden entzogen.

Durch diese wirklichkeitsorientierte Gesamtsicht der Entstehung von Umweltproblemen werden die Einzelunternehmen wesentlich stärker als zuvor gezwungen, auf die Auswirkungen ihres Teilbetrages für das ökologische Ganze zu achten.

4. Schuldnachweis

Beim Kausal- und Verursachernachweis hatten die Gerichte zugunsten der Geschädigten entschieden. Jetzt mußte noch die letzte wesentliche Frage, die nach einer schuldhaften Handlung der Emittenten, beantwortet werden. Der Nachweis einer (vorsätzlich oder fahrlässig) schuldhaften Handlung ist im japanischen Haftpflichtrecht, wie auch in der Bundesrepublik, Voraussetzung für Schadensersatzleistungen. Hier standen die Richter wiederum vor dem generellen Problem, daß die Gesetze sehr viel mehr Schutzregelungen für Umweltverschmutzer als für Geschädigte enthielten. Diese letzte Fluchtborg der Emittenten konnte gleichfalls geschleift werden.

Die beklagten Unternehmen verneinten alle, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben. Sie wiesen u. a. darauf hin, daß:

- die Emissionen schon seit langem erfolgten, bis zum Auftreten der Schäden habe es weder ein ausgeprägtes allge-

- meines Umweltbewußtsein gegeben, noch habe man aufgrund des Standes der wissenschaftlichen Kenntnisse etwas über mögliche Schäden wissen können,
- die technischen Möglichkeiten zur Emissionsvermeidung oder -verminderung seien nicht oder nur sehr begrenzt vorhanden oder ökonomisch unerschwinglich gewesen,
 - der Beitrag zur Umweltbelastung (so die Argumentation einzelner Betriebe im Yokkaichi-Fall) sei relativ gering gewesen und
 - die Emissionen hätten nicht gegen gesetzliche Auflagen oder Verwaltungsvorschriften verstoßen.

Die Richter erkannten diese Argumente jedoch nicht an. Sie gingen in ihrer Entscheidung davon aus, daß bestimmte Großemittenten, besonders aus den Branchen Chemie, Petrochemie und Energieerzeugung grundsätzlich eine so hohe potentielle Umwelt- und Gesundheitsgefährdung in sich bergen, daß strengste Vorsichtsmaßnahmen verlangt werden können. Dazu gehört der prophylaktische Einsatz strikter Vorsorge- und Verhinderungsmaßnahmen, insbesondere die Anwendung (weltweit) fortschrittlichster Meß- und Umweltschutztechniken, sowie die Durchführung von Risikoanalysen vor Produktionsaufnahme, ja selbst schon bei der Standortentscheidung.

Gleichfalls sind, so die Richter, die eigenen Emissionsbeiträge, auch wenn für sich genommen nur von geringem Ausmaß, gemäß ökologischen Gestzmäßigkeiten in ihrer Wechselwirkung mit den anderen Emissionsquellen zu betrachten und ins unternehmerische Kalkül einzubeziehen. Selbst die geringste Gefährdung von Menschen oder anderen Lebewesen muß vermieden werden, notfalls ist die Produktion zu drosseln oder einzustellen: »Industrielle Aktivitäten sind nur dann erlaubt, wenn sie in Harmonie mit der Erhaltung der lebendigen Umwelt für die Bevölkerung stattfinden. Es gibt keinen Grund, die Profite der Industrie zu Lasten dessen zu schützen, was fundamentales Menschenrecht ge-

nannt werden muß: Das Recht auf Leben und Gesundheit.«⁵

Wenn man, so das Gericht im Kumamoto-Fall, das Argument des Betreibers, die Folgen der Abwasserbelastungen seien nicht voraussehbar gewesen, anerkennen würde, dann wäre generell eine Gefahr immer erst dann zu erkennen, wenn »die Umwelt verschmutzt und zerstört und Leben und Gesundheit der Menschen beeinträchtigt worden sind. Bis zu diesem Punkt hätte die Abwassereinleitung toleriert werden müssen ... Da dies zur Konsequenz hätte, Menschen wie Versuchstiere zu behandeln, ist es offensichtlich unrechtmäßig.«⁶

Als sensationell und als eine indirekte Kritik an der laxen Umweltpolitik der Regierung wurde von der Fachwelt die Zurückweisung des Entlastungsarguments der Emittenten aufgenommen, sie hätten nicht gegen gesetzliche Standards oder Umweltvorschriften verstoßen. Die Richter führten hierzu aus: »Auch wenn die Abwässer die gesetzlichen und administrativen Standards einhielten und die Reinigungsmaßnahmen über dem Niveau anderer Firmen der gleichen Branche lagen, reicht dies nicht aus, um den Vorwurf der Fahrlässigkeit zu entkräften.«⁷ Noch strikter fiel die Begründung im Yokkaichi-Fall aus. »Das Einhalten von Emissionsstandards schützt nur gegen Verwaltungsanktionen. Wir können nicht sagen, nur weil die Standards eingehalten wurden, hätten die Opfer ihr Schicksal erdulden müssen.«⁸

Die Gerichte legten damit für potentiell umweltgefährdende Betriebe eine strikte allgemeine Sorgfalts- und Vorsorgepflicht im Rahmen ihrer »sozialen Verantwortlichkeit« fest, die auch durch behördliche Genehmigungen oder Einhaltung administrativer Vorschriften nicht abgeschwächt wird. In der Bundesrepublik gewähren Genehmigungen nach dem Immissionsschutzgesetz dagegen kaum angreifbare Verschmutzungsrechte. Zivilrechtliche Schadenser-

satzpflichten sind bei Einhaltung von Verwaltungsvorschriften (etwa der Technischen Anleitung Luft), oder wenn kein vorsätzliches bzw. fahrlässiges Tun vorliegt, weitgehend ausgeschlossen.

Umweltpolitischer Fortschritt dank strenger Gerichtsurteile

In allen Verfahren urteilten die Richter zugunsten der Geschädigten. Trotz der neuartigen Rechtsprinzipien, die sie entwickelt hatten und die rechtsdogmatisch auf sehr unsicherem Boden standen, demnach einen Widerspruch der verurteilten Unternehmen geradezu herausforderten, ging nur das im sogenannten Itai-Itai-Prozeß beklagte Unternehmen in Berufung – mit dem Effekt, daß das nächsthöhere Gericht noch strenger entschied: Es verdoppelte den zu zahlenden Schadensersatzbetrag. Diesem Urteil fügte sich das Unternehmen sofort. Es machte außerdem schon einen Tag nach Urteilsverkündung in außergerichtlichen Verhandlungen weitgehende Zugeständnisse an die Betroffenen über zusätzliche Leistungen.

Derartige außergerichtliche Verhandlungen hatten auch nach Abschluß der anderen Fälle stattgefunden. Hier wurden gleichfalls Vereinbarungen zugunsten der Betroffenen geschlossen, die weit über das vom Gericht verordnete Maß hinausgingen. Dazu gehörten etwa die Erhöhung der Schadensersatzbeträge, Rentenzahlungen, Mitspracherechte der Einwohner bei Betriebserweiterungen sowie ungehinderte Kontrollmöglichkeiten, die Aufstellung von Umweltschutzmaßnahmeplänen und Entschädigungsleistungen für Opfer, die nicht den Gerichtsweg beschritten hatten.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Opfer aber war, daß die verantwortlichen Leiter der Unternehmen ein öffentliches Schuldbekenntnis über ihre Vergehen ablegten und hierfür um Vergebung baten. Großes Aufsehen erregte dabei die vom Fernsehen landesweit ausgestrahlte Szene, wie

der Präsident von Nippon Chisso sich während einer turbulenten Aktionärshauptversammlung vor Minamata-Opfern hinkniete und sie um Verzeihung für das Leid bat, das sein Unternehmen ihnen zugefügt hatte.

Wie den Opfern war es nach einhelliger Meinung von Prozeßbeobachtern auch den Richtern wesentlich darum gegangen, *Gerechtigkeit* herzustellen. Tatsächlich nehmen sich die Urteile aus wie ein moralisches Verdikt gegen industrielle Umweltzerstörung im Windschatten eines unfairen Rechtssystems. Von diesem Ziel her wird verständlich, weshalb die Urteile bei einer strikt rechtslogischen Prüfung einige Mängel und Widersprüchlichkeiten offenbaren.⁹ Viel wichtiger als die Anliegen von puristischen Juristen, die Rechtssystematik über faire (»billige«), realitätsorientierte Regelungen stellen, ist es jedoch, zumindest zu einer rechtlichen Waffengleichheit zwischen Umweltverschmutzern und Betroffenen zu kommen.

Von der substanzorientierten, sozio-ökologisch verantwortungsvollen Rechtsprechung der japanischen Richter hätten andere Industrieländer noch viel zu lernen; das gilt auch für die Bundesrepublik. Denn hier ist, wie unlängst ein Umweltrechtler ausführte, längst noch keine »Kampfparität« gegeben.¹⁰ Die Aufnahme des Prinzips der *Beweislastumkehr* in das bundesdeutsche Umweltrecht wird dabei als Möglichkeit gesehen, diesem Ziel ein Stück näher zu kommen.

Ob die umweltbelastenden Interessengruppen das wissenschaftliche Ideal des strikten, naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweises auch dann noch gleichermaßen hochhielten, wenn im Umweltschutzrecht eine Umkehr der Beweislast verankert wäre, die Emittenten also nach gleichermaßen strengen Maßstäben, wie bislang bei den Betroffenen angelegt, die Unschädlichkeit ihrer Emissionen nachweisen müßten, darf stark bezweifelt werden.

Hätten Japans Gerichtsurteile hierzulande stärker Schule

gemacht, dann wären die Betreiber von Großfeuerungsanlagen vermutlich schneller zu bewegen gewesen, wirksame Maßnahmen gegen das Waldsterben zu ergreifen. Es hätte dann auch bedrohlich das Damoklesschwert immenser Schadensersatzzahlungen über ihnen gehangen. Daß bei der gegenwärtigen Rechtslage in der Bundesrepublik solche Konsequenzen kaum von den Großemittenten berücksichtigt werden müssen, wird allein daraus ersichtlich, daß die offiziöse Umweltpolitik bisher nirgendwo deutlich gemacht hat, wer für die Schäden zur Kasse gebeten wird, wenn sich das Waldsterben eindeutig als wesentliche Folge der Luftverschmutzung herausstellen sollte. Der langjährige Streit um die Bedeutung von Luftschadstoffen für das Waldsterben in der Bundesrepublik Deutschland liefert im übrigen ein gutes Beispiel für die Unzulänglichkeit des naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweises als Grundlage *umweltpolitischer Entscheidungen*. Nachdem zahlreiche Forschungsarbeiten inzwischen zu dem nirgendwo mehr seriös angezweifelte Ergebnis kommen, daß das Waldsterben vor allem durch Schadstoffemissionen aus Kraftwerken und Automobilen verursacht wird – ohne daß bis heute eine eindeutige Kausalbeziehung zwischen einzelnen Schadstoffen und den Effekten nachgewiesen werden kann –, sind wirkungsvolle Gegenmaßnahmen kaum noch praktizierbar, da bereits große Waldflächen substantiell geschädigt sind.

In Japan verstanden jedenfalls Politik und Industrie das Signal der Gerichtsurteile sehr gut. Schon während der Gerichtsverfahren und insbesondere im Anschluß daran entstand eine hektische Betriebsamkeit, die zu nachhaltigen Änderungen der staatlichen Umweltpolitik führte. Es wurden strengere Umweltgesetze nicht nur erlassen, sondern auch umgesetzt. Auch einige im internationalen Vergleich herausragende Regelungsinstrumente wurden geschaffen. (Ein solches weltweit einmaliges Regelungssystem wird im nächsten Kapitel beschrieben.) Die neuen Regelungssy-

steme führten ebenso wie der beachtliche Anstieg der privaten und staatlichen Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen zu markanten Verbesserungen in einigen Schadstoffbereichen, so vor allem bei der SO₂-Belastung.

Die vier großen Umweltprozesse, denen anschließend über hundert weitere, weniger spektakuläre Schadensersatz- und Umweltschutzprozesse folgten¹¹, hatten neben diesen umweltpolitischen Erfolgen noch einen generellen, vermutlich bedeutsameren Effekt erzielt. Sie lehrten das Verschmutzerkartell, daß »kleine Leute« seiner Arroganz nicht hilflos ausgesetzt sind, sofern sich die Gerichte bei der Rechtsprechung auf das eigentliche Ziel von Recht und Gesetz besinnen: die grundlegenden Voraussetzungen für einen fairen Prozeß herzustellen und zu sichern, um ein *gerechtes* Urteil zu ermöglichen.

Dieses Ziel erreichten japanische Richter mit Hilfe eines unscheinbaren Paragraphen, dem Paragraphen 709 des Zivilrechts. Er lautet: »Wer die Rechte eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, ist verpflichtet, für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten.«

Übrigens, er wurde quasi aus Deutschland importiert; der Paragraph 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik besagt: »Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.« Die Japaner haben, wie sonst im technischen Bereich üblich, ein Modell kopiert und innovativ weiterentwickelt. Was spricht aus *umweltpolitischen* Gründen dagegen, die japanische Weiterentwicklung zu reimportieren?

Kapitel IV

- 1 Die vier Gerichtsverfahren werden ausführlich in der folgenden Literatur beschrieben, die auch hier – ergänzt durch Interviews mit japanischen Juristen – weitgehend verwendet wurde:

Julian Gresser/Koichiro Fujikura/Akio Morishima, *Environmental Law in Japan*, Cambridge (Mass.) und London 1981;

Frank K. Upham, *Litigation and Moral Consciousness in Japan. An Interpretive Analysis of Four Japanese Pollution Suits*, in: *Law and Society Review*, Vol. 10, Heft 4/1976, S. 579–619;

Yoshihiro Nomura, *Pollution-Related Injury in Japan: On the Impact of the Four Major Cases*, in: *Environmental Policy and Law*, Nr. 1/1975/76, S. 179–183;

Takehisa Awaji, *Pollution Litigation: The Four Major Lawsuits*

and New Developments in Environmental Jurisdiction, in: Shigetō Tsuru/Helmut Weidner (Hrsg.), *Environmental Policies and Politics in Japan*, Aldershot 1985 (i. E.).

Bei Gresser et al. sind die Urteilsbegründungen ausführlich dargestellt und in großem Umfang direkt wiedergegeben worden. Soweit nicht anders angegeben, wurde hier bei der direkten und indirekten Wiedergabe der Urteilsbegründungen deren Fassung aus Gresser et al. benutzt.

- 2 Der Text- und Bildband, der die Notlage der Opfer so eindrucksvoll dokumentiert, ist für Außenstehende ein Muß, um sich in die damalige Situation einfühlen zu können; diesem emotionalen Klima konnten sich – wie die Urteile zeigen – auch die Richter nicht entziehen. Das Buch erschien im Verlag Holt, Rinehart und Winston in New York, 1975.
- 3 Vgl. Smith/Smith und Upham, a. a. O.
- 4 Vgl. Gresser et al., a. a. O., S. 74. Hier handelt es sich um das Niigata-Verfahren (Minamata-Krankheit).
- 5 Niigata-Verfahren
- 6 Kumamoto-Verfahren (Minamata-Krankheit); Gresser et al., a. a. O., S. 92.
- 7 Kumamoto-Verfahren; Gresser et al., a. a. O., S. 95.
- 8 Yokkaichi-Verfahren (Atemweg-Erkrankungen); Gresser et al., a. a. O., S. 121.
- 9 Auf diese Mängel wird in Gresser et al., a. a. O., S. 124 ff. hingewiesen (ohne daß die Autoren die von mir erwähnte »puristische« Rechtsposition vertreten).
- 10 Vgl. die Ausführungen von Eckard Reh binder, in: *Umweltrecht in der Bundesrepublik Deutschland* (Loccumer Protokolle 18/1983, Loccum 1984, S. 63 ff. u. 73 ff. Derselbe Autor hat auch schon sehr frühzeitig die Eignung des Haftungsrechts für den Bereich der Umweltpolitik in der Bundesrepublik diskutiert. Vgl. E. Reh binder, *Politische und rechtliche Probleme des Verursacherprinzips*, Berlin 1973. Umfassend informieren Rüdiger Lummert/Volker Thiem in ihrem Buch: *Rechte des Bürgers zur Verhütung und zum Ersatz von Umweltschäden*, Berlin 1980.

- 11 Vgl. Nobuo Kumamoto, Recent Tendencies and Problems of Court Cases on Environmental Protection in Japan, in: Ichiro Kato et al. (Hrsg.), Environmental Law and Policy in the Pacific Basin Area, Tokio 1981, S. 85–101.